Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1924

107 (7.5.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 19

Visual Library

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 19 — Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto, vom Verlage Karlsruhe i. B., Karlfriedrichstraße 14, oder von allen Postanstalten bezogen werden. — 7. Mai 1923

Recht und Lebensalter

Dem „Beamtenbund" v. 2. Mai d. Js. Nr. 22 entnehmen wir die nachfolgende Aufzählung von Rechtsverhältnissen, die mit einen bestimmten Lebensalter verbunden sind.

Geburt

Mit Vollendung der Geburt Beginn der Rechtsfähigkeit, d. h. Beginn der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, und der Parteifähigkeit, d. h. der Fähigkeit, aktiv und passiv Subjekt eines Prozesses zu sein;

Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vaters durch das eheliche Kind, der Staatsangehörigkeit der Mutter durch das uneheliche Kind;

in gewissen Fällen bereits Entstehung von Rechten schon **vor der Geburt**, z. B. kann Erbe werden, wer zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war. Ebenso genießt der erzeugte, aber noch nicht geborene Mensch strafrechtlichen Schutz durch das Verbot der Abtreibung (§ 218 ff. StGB.).

Mit Vollendung des

ersten Lebensjahres

Beginn der Verpflichtung zur ersten Impfung mit Schutzpocken;

sechsten Lebensjahres

Beginn der allgemeinen Schulpflicht;

siebten Lebensjahres

Beginn der Geschäftsfähigkeit d. h. der Fähigkeit, Rechtsgeschäfte abzuschließen, und zwar der beschränkten Geschäftsfähigkeit (regelmäßig nur gültig mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters);

zehnten Lebensjahres

Aufhören des Verbotes der Beschäftigung eigener Kinder im Gewerbebetrieb und Verkehrswesen;

elften Lebensjahres

Beginn der Verpflichtung zur zweiten Impfung mit Schutzpocken;

zwölften Lebensjahres

Beginn der Straffähigkeit, zunächst der beschränkten (nur, wenn der Täter bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß);

Aufhören des Verbotes der Nachtarbeit für Kinder und der Beschäftigung der Kinder in Gast- und Schankwirtschaften.

dreizehnten Lebensjahres

Aufhören des besonderen Schutzes des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben;

vierzehnten Lebensjahres

Aufhören des strafrechtlichen Schutzes des § 176 StGB. gegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit;

sechzehnten Lebensjahres

Beginn der Ehemündigkeit der Frau (Befreiung zulässig);

Aufhören des strafrechtlichen Schutzes (§ 182 StGB.) für ein unbescholtenes Mädchen wegen Verführung zum Beischlaf;

Beginn der Fähigkeit, eidlich vernommen zu werden;

siebzehnten Lebensjahres

Beginn der Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit als ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit (Ausnahme Kriegsdienst);

achtzehnten Lebensjahre

Beginn der Möglichkeit, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt zu werden;

Beginn der vollkommenen Straffälligkeit; Beginn des aktiven Wahlrechts zu Betriebsräten;

zwanzigsten Lebensjahres

Beginn des aktiven Wahlrechts zu Beamtenausschüssen (vgl. Erlaß der Postverwaltung vom 25. Juni 1920);

einundzwanzigsten Lebensjahres

Beginn der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit), Mündigkeit, Großjährigkeit) und Prozeßfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, einer Partei anzugehören, einen Prozeß selbst zu führen oder durch einen bestellten Bevollmächtigten führen zu lassen;

Beginn der Ehemündigkeit des Mannes;

vierundzwanzigsten Lebensjahres

Beginn des passiven Wahlrechts zu den Betriebsräten;

Beginn der Fähigkeit zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks;

Beginn der Fähigkeit zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben;

Beginn des passiven Wahlrechts zu Beamtenausschüssen (vgl. Erlaß der Postverwaltung vom 25. Juni 1920);

fünfundzwanzigsten Lebensjahres

Beginn des passiven Wahlrechts zum Reichstage und zu den Landtagen;

siebenundzwanzigsten Lebensjahres

Beginn der Möglichkeit zur Eingehung der Ehe für Schutzpolizeibeamte (Preußen) und Angehörige der Wehrmacht;

dreißigsten Lebensjahres

Beginn der Fähigkeit zum Schöffen- und Geschworenenamt;

fünfunddreißigsten Lebensjahres

Beginn des passiven Wahlrechts zum Reichspräsidenten;

Beginn der Fähigkeit, zum Mitglied des Reichsgerichts ernannt zu werden;

fünfundvierzigsten Lebensjahres

Dienstgradhöchstalter für Leutnants und Oberleutnants bei Reichswehr und Schutzpolizei;

achtundvierzigsten Lebensjahre

Dienstgradhöchstalter für Hauptleute bei Schutzpolizei;

fünfzigsten Lebensjahres

Beginn der Fähigkeit zur Annahme an Kindesstatt (Ausnahme zulässig);

Beginn der Möglichkeit für Kündigungsbeamte, in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden, auch ohne Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit;

einundfünfzigsten Lebensjahres

Dienstgradhöchstalter für Majore in Reichswehr und Schutzpolizei;

fünfundfünfzigsten Lebensjahres

regelmäßiges Aufhören der Möglichkeit der Bewilligung einer Kapitalabfindung nach Schutzpolizeibeamten- und Reichsversorgungsgesetz;

regelmäßiges Aufhören der Möglichkeit der Bewilligung einer Kapitalsabfindung nach der Beamtensiedlungsverordnung;

Dienstgradhöchstalter für höhere Dienstgrade als Majore in Reichswehr und Schutzpolizei;

achtundfünfzigsten Lebensjahres

Beginn der Möglichkeit, sich auf Grund der Personalverordnung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzen zu lassen;

sechzigsten Lebensjahres

Beginn des Rechtes zur Ablehnung einer Vormundschaft;

Beginn der vorzugsweisen Auswahl für den Beamtenabbau soweit die dienstlichen Leistungen nicht ausschlaggebend sind;

fünfundsechzigsten Lebensjahres

Beginn des Rechtes der Ablehnung des Schöffen- und Geschworenenamtes;

automatischer Eintritt in den dauernden Ruhestand mit Ausnahme der richterlichen Beamten des Reiches;

Beginn des Anspruches auf Rente aus der Invalidenversicherung ohne Rücksicht auf Invalidität;

achtundsechzigsten Lebensjahres

automatischer Eintritt der richterlichen Beamten des Reiches in den dauernden Ruhestand.

Der Abbau der 60-Jährigen

⊙ Dem Hauptbeamten-Ausschuß beim Reichspostministerium gegenüber ist wie verlautet, vom **Reichspostminister** ausgeführt worden, „daß der Abbau bei der Reichspostverwaltung als vollendet angesehen werden dürfe, mit Ausnahme von Einzelfällen und des Abbaues der über 60 Jahre alten Beamten, die nach wie vor Zug um Zug — solange die Personalabbau-Verordnung gelte — nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausscheiden müßten."

Wenn dieser Auffassung buchstäblich nachgekommen wird, so haben alle Beamte dieser Verwaltung — und die übrigen Reichsverwaltungen, namentlich die Reichsbahn, werden sich nicht ausschließen können —, die noch vor dem 1. April 1927 das 60. Lebensjahr zu vollenden das Glück haben, die Aussicht jeweils nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne weiteres in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Verwirklichung dieser Absicht erregt in den beteiligten Beamtenkreisen Bedenken und zwar nach der Richtung, als damit eine Verletzung der in der Personalabbauverordnung selbst ausgesprochenen Grundsätze vorläge. Bei der Auswahl der zum Zwecke des Personalabbaues in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten soll **nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses der Wert der Leistungen** der Beamten entscheidend sein; erst bei **gleichwertigen Leistungen** sind nach § 3 a. a. O. die über 60 Jahre alten Beamten vorntweg auszuwählen. Hieraus ergibt sich, daß erst die Zahl der Beamten, die überhaupt nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses abzubauen notwendig war, festgestellt wird, sodann mußten aus dieser Zahl die Minderleistungsfähigen ausgeschieden werden und wenn dann noch Beamte mit **gleichwertigen** Leistungen verbleiben, dürfen von ihnen die über 60 Jahre alten Beamten in den Ruhestand versetzt werden. Würde man ohne weiteres einfach alle 60-jährigen und älteren Beamten im Abbauwege ausscheiden, so käme das fast auf dasselbe heraus, wie wenn man die Lebensaltergrenze zum **gesetzlichen Übertritt** in den Ruhestand auf Zurücklegung des 60. statt wie geschehen des 65. Lebensjahrs festgesetzt hätte. Dies war zweifellos nicht die Absicht des Gesetzgebers, auch nicht des Ermächtigungsgesetzes und der auf ihm beruhenden Personalabbau-Verordnung. Man wird vielmehr gerade daran gedacht haben, daß **nicht jeder Beamte**, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, damit allein schon gegenüber allen anderen, jüngeren Beamten minder leistungsfähig oder in seinen Leistungen als minder wertvoll für die Verwaltung anzusehen sei. In diesem Punkt wird man gerade an die Tatsache erinnert, daß auch in den Regierungen und Parlamenten Männer tätig sind, die das besagte Alter schon überschritten haben und deshalb doch wohl noch nicht als minder leistungsfähig angesehen werden wollen.

Dem Vorgetragenen entsprechend dürfte von einem rein schematischen Vorgehen beim Personalabbau hinsichtlich der Altersgrenze von 60 Jahren das Wort nicht zu reden sein, auch hier wird den Besonderheiten und Erfordernissen der Lage im einzelnen Fall Rechnung zu tragen und Spielraum zu gewähren sein

Was soll mit den Supernumeraren und Aspiranten werden, welche die Prüfung zweimal ohne Erfolg abgelegt haben

Man schreibt uns:

Mit dieser Frage beschäftigten sich schon Anträge verschiedener Verbandstage. Sie gingen meist dahin, daß die wiederholt erfolglos geprüften Anwärter ohne weiteres in Gruppe V anzustellen seien. Neuerdings wird im Fachblatt der Reichssteuerbeamten die Angelegenheit abermals behandelt und dabei der Ansicht Ausdruck verliehen, die Laufbahn der einzelnen Gruppen müsse strenger auseinandergehalten werden, wer sich für Gruppe VII zur Prüfung gemeldet, habe in Gruppe V nichts zu suchen. Die für Gruppe V vorgesehenen Stellen stünden lediglich den Anwärtern der Gruppe V zu. Dabei wird weiter auseinandergesetzt, es wäre für die Anwärter der Stellen in Gruppe V ein unerträglicher Gedanke, daß ihnen alljährlich eine mehr oder minder große Anzahl Stellen von Kollegen, die für Gruppe VII wegfallen, fortgenommen würden. Schließlich wird die Meinung vertreten, es solle mit den vorher ausgesprochenen Gedanken keineswegs gesagt sein, daß die Kollegen, die für Gruppe VII nicht bestanden haben, entlassen werden müßten. Als Ausweg aus dem Dilemma könne der angegeben werden, man gebe den „Unglücksraben" Gelegenheit, sich hinter den bereits vorhandenen Anwärtern für Gruppe V notieren zu lassen.

Das angeschnittene Problem ist ein vielumstrittenes und wird nicht leicht eine befriedigende Lösung finden. Aus diesem Grunde ist es ratsam, es gar nicht auf eine solch heikle Situation ankommen zu lassen. Es darf anerkannt werden, daß der Erfolg von Prüfungen von manchen Zufälligkeiten abhängt und daß dabei manchmal der Satz gilt: „Ein Finger voll Glück ist mehr wert als ein Scheffel Verstand." Im gleichen Atemzug muß aber auch ausgesprochen werden, wer sich auf eine Prüfung vorbereitet, die für seine Dienstlaufbahn entscheidend ist, der nehme es ernst mit der Vorbereitung; wenn einem der Wurf zum erstenmal nicht gelingt, so muß beim zweiten Anlauf mit umso größerer Ausdauer und umso heißerem Bemühen auf den sicheren Erfolg hingearbeitet werden. Leider haben diese Binsenwahrheit auch heute manche jugendliche Köpfe noch nicht erfaßt und handeln fahrlässig. Man verläßt sich auch ein zweites Mal auf das gute Glück, man stellt von vornherein Posten in Rechnung, wie: ungenügende Zeit zur Ausbildung, Arbeitsüberlastung, vielfacher Wechsel der Dienststelle u. dgl., und glaubt am Schlusse seiner mangelhaften Prüfung auf die Nachsicht der Prüfungskommissäre oder der Verwaltung rechnen zu dürfen. Derartige Spekulationen führen aber nicht selten zu großen Enttäuschungen.

Eine Staatsverwaltung, die es mit der Heranbildung eines den Anforderungen der **späteren** Laufbahn gewachsenen Nachwuchses ernst nimmt, wird darauf auszugehen haben, daß die der Prüfung sich Unterziehenden mit Wissen ausgerüstet sind, sich Kenntnisse anzueignen, sich haben angelegen sein lassen. Die Nachsicht wegen der außerordentlichen dienstlichen Verhältnisse, wie sie bei manchen oder den meisten Ämtern in der Nachkriegszeit sich herausgebildet und die gehörige Ausbildung der Prüflinge beeinträchtigt haben, wird wohl am Platze sein und ist auch in bestimmten Erlassen zur Berücksichtigung empfohlen worden, sie kann und darf aber nicht dazu führen, Elementen, die die notwendige Spannkraft schon in jungen Jahren nicht mehr besitzen, den Eingang und Aufstieg in bestimmtere Laufbahnen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Man darf wohl auch zu den Prüfungskommissären das Vertrauen haben, daß sie in der Abwägung aller Momente, die für die Beurteilung der **Leistungen und Fähigkeiten** des Kandidaten in Frage kommen, gewissenhaft vorgehen und daß sie auch die außerhalb des Willens des Geprüften liegenden Umstände seiner dienstlichen Verwendung, seiner familiären Verhältnisse usw. unvoreingenommen in Berücksichtigung ziehen.

Wenn dessenungeachtet bei einem **zweiten** Versuch, die vorgeschriebene Prüfung für Gruppe VII abzulegen, die Entscheidung der Prüfungskommission zu ungunsten des Kandidaten getroffen werden muß, dann liegt ein Versagen vor, das so leicht nicht zu heilen ist und das die Eignung für die vorgestrebte Laufbahn in hohem Maße in Frage stellt. In einer Zeit, die nach jeder Richtung auf arbeitsfreudige und aber auch fähige Köpfe angewiesen ist, darf die **Beamtenlaufbahn** nicht mit Personen, die später nur „tote Last" bedeuten können, beschwert werden.

Wenn das Reichsfinanzministerium in diesem Jahre **ausnahmsweise** die Zulassung zur Prüfung im dritten Fall gebilligt hat, so liegt darin nur das Anerkenntnis, daß die Verwaltung die ungewöhnlichen Zeitverhältnisse nicht übersieht, keineswegs aber eine Billigung oder gar Aufmunterung, sich auf solche Nachsicht als etwas gegebenem auch künftig einzurichten.

Aus der Reichsfinanzverwaltung

Prüfungen.

Der Reichsminister der Finanzen hat neulich wegen der **Prüfungen** des Jahres 1924 einen Erlaß an die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter herausgegeben, der u. A. folgende, wichtige Festsetzungen enthält:

Sekretärprüfungen sind künftig nicht mehr abzuhalten. Demgemäß können die bereits vorhandenen Assistenten nach Aufhebung der Beförderungssperre ohne Ablegung einer Prüfung in Stellen der Besoldungsgruppe VI befördert werden.

Die Aufhebung der Sekretärprüfung darf keinesfalls dazu führen, daß künftig Beamte zu Sekretären befördert werden, bei denen sich später herausstellt, daß sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten den Aufgaben eines Sekretärs nicht gewachsen sind. Wie ich wiederholt feststellen mußte, hat ein erheblicher Teil derjenigen Beamten, die bei Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung ohne Ablegung einer Prüfung in die Besoldungsgruppe VI übernommen wurden, den Anforderungen nicht entsprochen, die nunmehr an einen Sekretär zu stellen sind. Mit Rücksicht auf diese bedauerliche Erscheinung mache ich es, Ew. Exzellenz — Hochwohlgeboren — zur besonderen Pflicht, nur solche Beamte zu befördern, von denen feststeht, daß sie in ihren dienstlichen Leistungen den geprüften Beamten nicht nachstehen werden. Es würde meinen Absichten durchaus widersprechen, wenn die Beförderung in Sekretärstellen künftig mehr oder minder als Altersaufrückungen für dienstältere Assistenten behandelt würden.

Unter den Sondervorschriften des Erlasses ist bestimmt:

Es können Beamte zur Prüfung nicht zugelassen werden, wenn sie bereits dreimal die Ablegung einer Prüfung für die Oberzollsekretärstellung erfolglos versucht haben.

Was die im vierten Absatz dieser Verfügung zugestandenen Erleichterungen betrifft, so nehme ich an, daß den ehemaligen Beamten der Verkehrsverwaltungen inzwischen Gelegenheit gegeben worden ist sich in verschiedenen Dienstzweigen der Abgabenverwaltung auszubilden. Die aus dem materiellrechtlichen Abgabengebiet zu stellenden schriftlichen Prüfungsaufgaben werden daher wenigstens für die schon längere Zeit in der Abgabenverwaltung tätigen Beamten nunmehr aus verschiedenen hiernach in Betracht kommenden Abgabenzweigen ausgewählt werden können.

Die im Schlußabsatz des Erlasses vom 27. August 1923 geforderte Nachweisung braucht nicht mehr eingereicht zu werden.

Ergänzungs-(Sonder-)Prüfungen für Beamte der Assistentenklasse alter Art sind vorerst nicht abzuhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg

Die Beamtengehälter im Gutachten der Sachverständigen

Über diese Frage sind in Nr. 9 der Zeitschrift des Badischen Beamtenbundes „Der Beamte" die folgenden interessanten Einzelheiten ausgeführt: In dem Gutachten des 1. Sachverständigenkomitees ist auch die Frage der Beamtenbesoldung berührt. Die Sachverständigen berechnen nach Ablauf des Moratoriumsjahres 1924/25 für das zweite Budgetjahr 1925/26 für einzelne Posten eine Verminderung der Ausgaben; bezüglich der Beamtengehälter kommen sie aber zu der folgenden Feststellung:

„Diese Ersparnisse aber können nicht als Ersparnisse für das Budget gelten, weil — dies gilt auch noch für die unmittelbar darauffolgenden Jahre — mit einer Steigerung der vom Reiche zu bezahlenden Beamtengehälter gerechnet werden muß die wahrscheinlich auch durch den Beamtenabbau nicht völlig ausgeglichen werden können. Man rechnet deshalb mit einer Steigerung der Ausgaben, obgleich allen übrigen Posten der Ausgabenseite zugegebenerweise vermindert werden können. Das aber zeigt, daß die gesteigerten Mehreinnahmen für die Deckung der größeren Ausgaben an Gehältern reichen werden".

Bei der Prüfung der drei folgenden Jahre kommen die Sachverständigen zu demselben Ergebnis, wonach mit einer Steigerung der Ausgaben gerechnet werden müsse, als diese Ausgaben können aber nur die Gehaltsposten in Betracht kommen.

Die Berichte der Sachverständigen geben nach diesen Ausführungen die Notlage der deutschen Beamtenschaft unumwunden zu; sie anerkennen auch die Notwendigkeit einer Erhöhung der Beamtengehälter, wie dies sich aus der Beurteilung der Budgets für die kommenen Jahre ergibt.

Der Beamtenabbau in Österreich

Zeitungsnachrichten zufolge hat der Beamtenabbau in Österreich keine Ersparnis, sondern nur eine Verschiebung zwischen den Bezügen der aktiven Beamten und den Pensionen gebracht. Der gesamte Personalaufwand für Aktive und Pensionierte ist nach dieser Mitteilung von 5804 auf 6733 Milliarden gestiegen. Einschließlich der Bahnen sind bisher ungefähr 60 000 Beamte und Arbeiter „abgebaut" worden. Die Personaleinschränkung bei den Bahnen kommt erst jetzt in Fluß. Aber da im allgemeinen ausreichende Pensionen und Abfindungen gezahlt werden müssen und es sich erst bei fortschreitendem Abbau überwiegend um jüngere Personen handelt, so kann ein finanzieller Effekt des „Abbaues" durch Wegfall der Pensionen kaum vor fünf bis zehn Jahren erhofft werden. Einsichtige Beurteiler des österreichischen Haushalts sollen dies schon zu einer Zeit vorausgesagt haben, als alle Welt das alleinige Heil vom „Beamtenabbau" erhoffte.

*

Daß der Beamtenabbau ein undankbares Amt ist, hat nun auch der österreichische Sparkommissar Dr. Hornik am eigenen Leibe erfahren müssen. Das Schicksal hat auch ihn ereilt, er ist selbst „abgebaut" worden. Anscheinend hat er seine Aufgabe zu gewissenhaft aufgefaßt. Die Beamtenzahl ist bereits um 65 000 vermindert. Das Verlangen des Völkerbundes zielt allerdings auf eine Verminderung um 100 000 bis Ende 1924 ab. Vor allem scheint aber dem Sparkommissar die rücksichtslose Reinigung der Ämter und seine Verwaltungsreform verhängnisvoll geworden zu sein. Zeitungsnachrichten zufolge hat er Verbindungen von Beamten mit Privatunternehmungen aufgedeckt. In den letzten Monaten hatte sich ein scharfer Gegensatz zwischen Dr. Hornik und leitenden Beamten einzelner Ministerien herausgebildet. Es bildete sich eine Kamarilla der Leute, die ihre Stellung zu verlieren befürchteten. Das Ersparungsamt soll nunmehr, nachdem es seine Aufgabe erfüllt hat, aufgelöst werden. Die Durchführung weiterer Ersparungsmaßnahmen wird besonderen Fachreferenten der einzelnen Ministerien übertragen.

Erholungsheime

Nachdem die Zeit der Urlaube heranrückt, wird untenstehend eine kurze Übersicht der Erholungsferien der dem Deutschen Beamtenbund angeschlossenen Organisationen bekanntgegeben.

Berchtesgaden, Oberbayern. Lehrererholungsheim, Berchtesgaden. Das ganze Jahr geöffnet. Herrliche Gebirgslage, mildes Klima.

Eulingswiese bei Bad Sachsa. Verband der Kommunalbeamten und -angestellten. Das ganze Jahr geöffnet. Höhenluftkurort. Anmeldungen an Herrn August Dreger, Bad Sachsa.

Godesberg a. Rh. Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens, Köln a. Rh., Kleine Budengasse 6.

Hartenstein i. Erzgeb., Meierei Raum. Sächs. Gemeindebeamtenbund, Dresden, Am Markt 12.

Hohenstein-Ernstthal, Mineralbad. Sächs. Gemeindebeamtenbund Dresden, Am Markt 12.

Höllsteig, Amt Freiburg-Baden, Gasthaus „Zum Stern", Zentralverband der Gemeindebeamten Badens, Karlsruhe (Baden) Schloßbezirk 6. Das ganze Jahr geöffnet. Höhenlage 700 Meter. Hornberg, Schloß a. d. Schwarzhaldbahn. Badischer Beamtenbund, Karlsruhe (Baden), Rowaksanlage 19. Das ganze Jahr geöffnet. Herrliche Lage mitten im badischen Schwarzwalde.

Karlsthal bei Kaiserslautern. Pfälzisches Beamtenerholungsheim, Verw.-Ausschuß Kaiserslautern, Schumannstraße 10. Das ganze Jahr geöffnet. Schönste Lage im pfälzischen Wald, prachtvolle romantische Umgebung.

Konstanz (Waldhaus Jakob). Zentralverband der Gemeindebeamten Badens, Karlsruhe, Schloßbezirk 6. Das ganze Jahr geöffnet. Luftkurort.

Kreuznach (Kurhaus Theodorshall). Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens. Anmeldungen an Herrn Joh. Nisdel, Kreuznach, Rheingrafenstraße 8. Das ganze Jahr geöffnet. Luftkurort.

Ausreisesteuer und „Unbegreiflichkeiten"

Hierüber wird berichtet:

In der „Neuen Automobil-Zeitung" vom 17. April 1924, Nr. 16, regt man sich in dem Artikel „Unbegreiflichkeiten" darüber auf, daß das Reichsfinanzministerium den Besuchern des „Sizilianischen Rennens" die Befreiung von der Ausreisesteuer versagt hat. Man braucht sich nicht mit der Untersuchung zu befassen, ob das RFM. aus sich heraus die Absage erteilt hat oder vom Reichsbund der deutschen Automobilindustrie dazu veranlaßt worden ist. Die Feststellung genügt, daß es heute noch Deutsche geben kann, die bei der Not des Vaterlandes dem Reiche nicht geben wollen, was es haben muß.

Uns würde es „unbegreiflich" sein, wenn das Reichsfinanzministerium einen anderen Standpunkt eingenommen und tatsächlich die Freistellung von der Ausreisesteuer für die Besucher des Rennens genehmigt hätte. Wer in der Lage ist sich einen Kraftwagen zu halten, oder, wie der Artikel selbst sagt, „sich zum Besuche des Rennens ein neues Kraftfahrzeug um teueres Geld anzuschaffen", wer zu seinem Vergnügen nach Italien fahren kann, nur „um der internationalen Konkurrenz beizuwohnen und außerdem dem veranstaltenden Klub einen freundschaftlichen Besuch abzustatten", der muß auch für sein armes Vaterland die 500 Mark übrighaben!

Wenn die Industrie für ihre zur Teilnahme an dem Rennen selbst gestellten Wagen eine Befreiung von der Ausreisesteuer erhält, dann kann man das verstehen. Wenn aber jeder Besucher, mag er aus rein sportlichem Interesse oder zum Vergnügen die Reise dorthin unternehmen, diesen Nachlaß erhalten sollte, dann würden wir das als „unbegreiflich" und als eine ungeheure Bevorzugung bezeichnen müssen.

Der Artikel rechnet mit einigen Hundert deutscher Kraftfahrzeuge, die die „Siziliensahrt" unternehmen wollten. Nehmen wir nur 250 Kraftfahrzeuge an und für jeden Wagen nur zwei Personen, dann würde das bei dem gewünschten Steuernachlasse einen Einnahmeausfall von 250 000 Goldmark bedeuten. Das aber ist das Jahresgrundgehalt von 166 Beamten der Gehaltsgruppe VII, Stufe 3.

Wir wollen nicht Neid und Haß gegen die glücklichen Besitzer von Kraftwagen erwecken, wir wollen aber Gerechtigkeit und Belastung der Volkskreise, die noch Lasten zu tragen vermögen. Darum, um wieder mit dem Artikel zu sprechen: „caveant consules, denn ihre Pflicht und Aufgabe ist es, sich nicht einseitig in den Dienst einer bestimmten Interessentengruppe zu stellen, sondern das Wohl und die objektive Berücksichtigung aller Beteiligten, also für die Gesamtheit zu sorgen". Gut gesprochen! Zur Gesamtheit gehören aber auch die Volkskreise, die nicht glückliche Automobilbesitzer sind. Darum hat das RFM. auch so entschieden. Es hat sich nicht in den „Dienst einer bestimmten Interessentengruppe — in diesem Falle der Vergnügungsfahrer nach Sizilien — gestellt", sondern das Allgemeinwohl im Auge behalten.

Schadensersatzpflicht bei Streik

In einer Verhandlung vor dem Gewerbegericht Hattingen wurde das bekannte Berliner Arbeitszeitabkommen vom 2. Februar 1924 rechtlich geprüft. Den Anlaß hierzu gab ein Streik der Stahlwerksarbeiter, die statt um 6 Uhr abends die Arbeit schon um 3 Uhr verließen und die Öfen im Stahlwerk stillegten. Der Betrieb (die Henrichshütte) stellte darauf Schadenersatzansprüche. Das Gericht entschied entsprechend dem Klageantrage, indem es durch Urteil den Schadenersatzanspruch der Firma für begründet erklärte. Über die endgültige Höhe der von den beklagten Arbeitern zu zahlenden Schadensumme, welche die Firma auf etwa 110 000 Goldmark berechnet hat, wird noch verhandelt werden. Das Gericht hat durch Urteil festgestellt, daß die Arbeiterschaft grundlos in den Streik getreten ist, und hat weiterhin den Grundsatz anerkannt, daß ein grundlos aufgenommener Streik dem Arbeitgeber das Recht gibt, nicht nur die ganze Belegschaft fristlos zu entlassen, sondern auch von den Urhebern eines solchen Streiks Ersatz des durch den Streik verursachten Schadens zu verlangen. Die 12stündige Arbeitszeit war von der Direktion mit dem Betriebsrat vereinbart worden.

Die rechtliche Stellung der deutschen Regiebeamten

Nach einem Erlaß des Reichsverkehrsministers gelten die in den französisch-belgischen Regiedienst übernommenen Reichsbahnbeamten als ohne Dienstbezüge beurlaubte Reichsbeamte, deren Rechte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt bleiben. Ihre Regiedienstzeit wird als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angesehen, also die Einstellungs- und Beförderungsverhältnisse werden unter der Annahme geregelt, daß eine Unterbrechung der Reichsbahndienstzeit durch den Regiedienst nicht stattgefunden hat.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Der Fritz-Schuh Garantiert für gute Qualität

Erstklassige Qualitäten
Bekannte Preiswürdigkeit
Carl Fritz & Cie.
KARLSRUHE Kaiserstr. 36 Adlerstr. 43
MANNHEIM H 1. 8 H 7. 29
CA 299

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Prompte Bedienung — Mäßige Preise
CA 323

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telephon 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-Mäntel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren CA 308

CA 307

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telephon 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurzwaren. Damenbed. Hygienische Artikel. Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.

Spezialhaus in CA 325
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Spenglers Geschichts-Philosophie
Eine Kritik
Von
Prof. Dr. KARL SCHÜCK
Preis M. —.75
Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl KARL SCHÜCK formuliert." (Hochland.)
Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des Abendlandes.
Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.
Karlfriedrichstraße 14.

Möbel
Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen CA 310
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik ▫ Buchdruckerei und Papierhandlung
Sämtliche Bürobedarfsartikel CA 321
Rasche Bedienung — Sauberste Ausführung

G. BRAUN GMBH KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlfriedrichstraße 14
Herstellung von Druckarbeiten
für staatliche und städtische Behörden

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei